

### Übersicht ([Titel klickbar](#))

<b>Fachbereich Recht</b> .....	<b>3</b>
Wettbewerbsrecht .....	3
Revision des Kartellgesetzes .....	3
Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» und indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats .....	4
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht .....	5
Covid-19 und Generalversammlungen .....	5
Abgeschlossene Aktienrechtsrevision und kommende kleine Revisionen im Aktienrecht	5
Änderung des Geldwäschereigesetzes .....	7
Revision SER Vorschriften zur Ad hoc-Publizität und weitere Anpassungen .....	8
Parlamentarische Initiative 21.400 RK-NR 21.400. «Bewilligungspflicht gemäss Lex Koller vorübergehend auf Betriebsstätte-Grundstücke ausdehnen» .....	8
Compliance .....	9
Fachgruppe Compliance als Plattform zum Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedfirmen – namentlich zu Compliance Management Systemen .....	9
ZPO-Revision – Kollektiver Rechtsschutz – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen .....	9
Datenschutz .....	10
Datenschutzgesetz, Verordnungsrecht, der Äquivalenzentscheid und Schrems II .....	10
<b>Fachbereich Steuern</b> .....	<b>11</b>
Verrechnungssteuerreform .....	11
OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft .....	13
<b>Fachbereich Wirtschaft</b> .....	<b>19</b>
Handels- und Investitionspolitik .....	19
Bilaterale Beziehungen Schweiz / EU .....	19
Aufhebung der Industriezölle .....	20
Freihandelsabkommen .....	21
Investitionskontrollen .....	22
Corporate Social Responsibility .....	23



Unternehmens-Verantwortungs-Initiative.....	23
Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 / CSR-Aktionspläne des Bundesrates .....	23
Rechnungslegung und Berichterstattung .....	24
IFRS Standardsetzung .....	24
Entwicklungen auf EU-Ebene .....	25
Kapitalmärkte.....	25
Wirtschaftspolitik in der Corona Krise: Einschätzungen von SwissHoldings .....	25
Sustainable Finance.....	26
Geldpolitik SNB .....	27

**SwissHoldings**, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 59 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen ca. 71 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,7 Millionen Personen, rund 200'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.



## Fachbereich Recht

### Wettbewerbsrecht

#### Revision des Kartellgesetzes

##### Aktueller Stand

Der Bundesrat hat am 12. Februar 2020 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. **Soweit bereits ersichtlich/bekannt werden dabei mehrere Elemente der 2014 gescheiterten Revision des Kartellgesetzes wieder aufgenommen.**

**Der Bundesrat möchte allem voran die Fusionskontrolle modernisieren.** Im Einzelnen führt er aus, dass durch den Wechsel vom heutigen qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition-Test (SIEC-Test) der Prüfstandard der Wettbewerbskommission (WEKO) den internationalen Erfahrungen angepasst werde. Der grundsätzliche Unterschied zwischen dem in der Schweiz angewandten Marktbeherrschungstest und dem einzuführenden SIEC-Test liege in der Höhe der Eingriffshürde. Mit dem SIEC-Test könnten Fusionen untersagt oder mit geeigneten Auflagen versehen werden, wenn sie zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs führen. Unter dem heutigen Prüfstandard sei dies erst möglich, wenn durch eine Fusion der wirksame Wettbewerb vollständig beseitigt werde. Zwei vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Auftrag gegebene Studien würden zeigen, dass von einer solchen Änderung positive Effekte für den Wettbewerb in der Schweiz zu erwarten sind.

Zusätzlich will der Bundesrat entsprechend dem Beschluss des Parlaments vom 5. März 2018 zwei Forderungen der Motion Fournier 16.4094 «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren» in die Revisionsarbeiten miteinbeziehen. Der Bundesrat führt aus, dass zum einen Ordnungsfristen für die Wettbewerbsbehörden und Gerichte eingeführt würden, um die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Zum anderen fordere die Motion Fournier eine Parteienentschädigung in allen Phasen des kartellrechtlichen Verwaltungsverfahrens, neu somit auch für die Verfahren vor der Wettbewerbskommission WEKO.

Weiter sollen gemäss dem Bundesrat auch zwei weitere technische Elemente aus der vom Parlament abgelehnten Revision des Kartellgesetzes von 2012 behandelt werden. Es solle einerseits das Kartellzivilrecht gestärkt und andererseits das Widerspruchsverfahren verbessert werden (vgl. ausführlich die Medienmitteilung inkl. die erwähnten Studien unter dem folgenden [Link](#)).

In den vom Bundesrat genannten Elementen sind jedoch insbesondere folgende Elemente, die in der Revision von 2014 angedacht waren, nicht enthalten: Institutionenreform, Compliance Defense, Individualsanktionen.

##### Ausblick

Die **Vernehmlassung dürfte voraussichtlich im dritten oder vierten Quartal 2021** eröffnet werden. SwissHoldings begleitet die Vorlage und wird an der Vernehmlassung teilnehmen.

## Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» und indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Die eidgenössische Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» ist im Januar 2018 formell zustande gekommen. Sie will verschiedene Elemente früherer parlamentarischer Vorstösse zur Bekämpfung der sogenannten Preisinsel Schweiz mit Mitteln des Wettbewerbsrechts (KG und UWG) in die Verfassung schreiben. Umfassen soll dies namentlich Massnahmen zur Gewährleistung der diskriminierungsfreien Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Ausland sowie zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen, die durch einseitiges Verhalten von marktmächtigen Unternehmen verursacht werden.</p> <p>Der Bundesrat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung. Im August 2018 schlug er aber vor, der «Fair-Preis»-Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, welcher der Initiative in den wesentlichen Punkten sehr ähnlich ist. Auch nach der Vernehmlassung blieb der Bundesrat bei seinen Entscheiden und verabschiedete im Mai 2019 die entsprechende Botschaft.</p> <p>National- und Ständerat haben die Vorlage inzwischen je einmal durchberaten. Beide Räte empfehlen die Initiative zur Ablehnung, sind jedoch auf den Gegenvorschlag eingetreten (der Nationalrat mit 161 zu 27 und 2 Enthaltungen und der Ständerat mit 30 zu 11 Stimmen) und haben die Vorlage in der Gesamtabstimmung angenommen (Nationalrat mit 154 zu 27 mit 4 Enthaltungen und Ständerat mit 30 zu 12 Stimmen mit 2 Enthaltungen).</p> <p>Anfang dieses Jahres hat nun die erste Runde des Differenzbereinigungsverfahrens begonnen. Die vorberatende Kommission des Nationalrats hat über die Differenzen beraten (vgl. <a href="#">Link</a> zur Medienmitteilung) und National- und Ständerat werden in der kommenden Frühjahrsession darüber beraten. Die verbleibenden Differenzen betreffen die Reimport-Klausel sowie das Verbot des privaten Geoblockings.</p> <p>SwissHoldings spricht sich sowohl gegen die Initiative, als auch gegen den Gegenvorschlag (in seinen verschiedenen Versionen) aus und begrüsst jeweils diejenigen Anträge, die in Richtung Entschärfung des Gegenvorschlags gehen, namentlich aus folgenden Gründen: Durch die Initiative und den Gegenvorschlag werden die Preise nicht sinken; gleichzeitig führen aber die Fairpreisinitiative sowie der Gegenvorschlag zu wesentlichen negativen Effekten. Insbesondere führen sie zu einer unverhältnismässigen Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit und es werden erhebliche Rechtsunsicherheiten und dadurch unnötige (Compliance-)Kosten entstehen. Zudem werden erhebliche Rechtsunsicherheiten und dadurch unnötige (Compliance-)Kosten entstehen. Auch zweifelhaft ist, ob die geforderte Regelung überhaupt praktisch durchsetzbar sein werden. Auch ganz allgemein stellt sich die Frage, ob in einem Hochlohnland Schweiz die Initiative und der Gegenvorschlag der richtige Weg sind. Dies sind nur wenige Gründe unter vielen, weshalb die Initiative und der Gegenvorschlag nicht der richtige Weg sind.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>SwissHoldings setzt sich weiterhin für die oben beschriebene Positionierung ein.</p>



## Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

### Covid-19 und Generalversammlungen

#### Aktueller Stand / Ausblick

**Generalversammlungen 2020:** Der Bundesrat hatte dieses Jahr vor dem Hintergrund der Entwicklungen um Corona Veranstaltungsverbote erlassen. Dies führte zu einem Konflikt mit der Notwendigkeit für die Gesellschaften, ihre Generalversammlungen im Frühling durchzuführen, namentlich zur Ermöglichung der Dividendenausschüttung. Zur Lösung des Problems hatte der Bundesrat sodann für die diesjährigen Generalversammlungen **per Notrecht** die **Regelung erlassen, wonach der Veranstalter anordnen kann, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können: a.) auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder b) durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter**. Zusätzlich wurden auch noch Q&A zum Thema herausgegeben, welche auf der Seite des Bundesamts für Justiz publiziert worden sind.

**Generalversammlungen 2021:** Für das Jahr 2021 sind die Mitglieder von SwissHoldings auf klare Regelungen und Rechtssicherheit angewiesen. Entsprechend begrüsst der Verband, dass der Bundesrat im Sommer 2021 die Regelung der Generalversammlungen 2020 bis Ende 2021 verlängert hat (vgl. Art. 27 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3)).

### Abgeschlossene Aktienrechtsrevision und kommende kleine Revisionen im Aktienrecht

#### Aktueller Stand/

**Verabschiedung der Aktienrechtsrevision:** Nach einer sehr langen Vorgeschichte konnte die Aktienrechtsrevision diesen Sommer nun endlich abgeschlossen werden. Ein wesentlicher Teil derselben war die Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen in das Obligationenrecht. Weiter enthält die Revision verschiedene technische Anpassungen. SwissHoldings begrüsst, dass die Aktienrechtsrevision nun im Interesse der Rechtssicherheit abgeschlossen ist. Inhaltlich besonders wichtig ist, dass die Verordnung gegen übermässige Vergütungen nicht wesentlich verschärft worden ist.

**Inkrafttreten:** Der Grossteil der Bestimmungen der Aktienrechtsrevision dürfte voraussichtlich Anfang/Mitte 2022 in Kraft treten, womöglich sogar erst 2023.

Bereits in Kraft gesetzt (auf den 20. Oktober 2020) wurde bislang Art. 293a SchKG der Aktienrechtsrevision, welcher die provisorische Nachlassstundung von vier auf acht Monate verlängert. Weiter hat der Bundesrat die Geschlechterrichtwerte (mit langen Übergangsfristen) sowie die Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich auf den 1.1.2021 in Kraft gesetzt.

Betreffend Inkrafttreten positioniert sich SwissHoldings folgendermassen: Uns kommt es entgegen, wenn früh genug kommuniziert wird, wann welche Bestimmungen in Kraft treten, sodass sich die Mitgliedfirmen sinnvoll auf die neuen Bestimmungen vorbereiten können; ein frühes Inkrafttreten ist dabei nicht (unbedingt) etwas, was unsere Mitgliedfirmen wünschen.



## Ausblick

Nun, nachdem die Aktienrechtsrevision abgeschlossen ist, zeichnen sich verschiedene kommende Revisionen des Aktienrechts ab.

- **Handelsregisterverordnung:** Nach Abschluss der Revision des Gesetzes hat die Verwaltung das Verordnungsrecht zur Aktienrechtsrevision, resp. die Handelsregisterverordnung in Angriff genommen. Die entsprechende Vernehmlassung wurde am 17. Februar 2021 eröffnet. Sie dauert bis am 24. Mai 2021. Schwerpunkte der Vernehmlassung sind Bestimmungen zu den in der Aktienrechtsrevision neu beschlossenen flexibleren Gründungs- und Kapitalvorschriften sowie zum Aktienkapital in Fremdwährungen (Katalog der zulässigen Fremdwährungen für das Kapital). Vgl. die Medienmitteilung und die Vernehmlassungsunterlagen unter dem folgenden [Link](#). SwissHoldings wird sich an der Vernehmlassung beteiligen.

- **Regulierung zu Proxy Advisors:** Im Rahmen der Beratung über die Aktienrechtsrevision (und auch bereits im Rahmen der Revision zur SIX Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance) haben die Parlamentarier immer wieder eine Bestimmung diskutiert, welche im Bereich Stimmrechtsberater regulieren wollte. Die zur Diskussion stehende Regulierung wollte Proxy Advisor über Transparenzpflichten für die Emittenten regulieren. SwissHoldings hat sich gegen die damals zur Diskussion stehende Regelung ausgesprochen, namentlich weil sie bedeutet hätte, dass man (durchaus existierende Probleme im Zusammenhang mit den Proxy Advisor) über eine punktuelle Regelung sozusagen «auf dem Buckel der Emittenten/Gesellschaften» regulieren wollte. Die Bestimmung wurde am Ende nicht in die Aktienrechtsrevision aufgenommen, was wir sehr begrüssen.

Als Reaktion darauf wurde dann eine Motion 19.4122 (vgl. [Link](#)) angenommen, mit folgendem Wortlaut: Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung (bspw. des Finanzmarktinfrastukturgesetzes) vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung.

Eine entsprechende Gesetzesrevision ist entsprechend zu erwarten.

- **Allfällige Regulierung zu Loyalitätsaktien:** Im Rahmen der Aktienrevision wurde weiter eine Regelung diskutiert, die sog. Loyalitätsaktien einführen wollte. Sie wurde am Ende nicht übernommen. Stattdessen hat der Ständerat ein Postulat eingereicht, wonach der Bundesrat beauftragt wird, in einem Bericht die möglichen Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen von dem in der Aktienrechtsrevision diskutierten Regelungsvorschlag aufzuzeigen. Es soll gemäss dem Postulat weiter im Bericht rechtsvergleichend dargestellt werden, welche möglichen Umsetzungsvarianten im schweizerischen Aktienrecht allenfalls denkbar wären und inwiefern in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht (vgl. im Einzelnen den [Link zum Postulat](#))

Daraus könnte künftig eine Regulierung entstehen.

- **Regulierung in Zusammenhang mit der Vorlage gegen missbräuchliche Konkurse:** Das Gesetz verfolgt das Ziel, mit verschiedenen Massnahmen im Obligationenrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und im Strafrecht zu verhindern, dass das Konkursverfahren von Schuldnerinnen und Schuldner dazu missbraucht wird, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen (Konkursreiterei) (vgl. [Link zu den Unterlagen auf curia vista](#)).

In diesem Zusammenhang stehen auch aktienrechtliche Massnahmen zur Diskussion. Der Bundesrat schlägt namentlich vor, die

Rechtsprechung zum sog. Mantelhandel zu kodifizieren. Weitere Vorschläge zum Aktienrecht könnten Eingang in das Gesetz finden: Bislang hat erst die vorberatende Kommission des Ständerats über das Geschäft beraten und sich dabei entschieden, die Frage vertieft zu prüfen, ob die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen ausreichend seien, um missbräuchlichen Konkursen Einhalt zu gebieten. Entsprechende Abklärungen werden nun von der Verwaltung vorgenommen und die Kommission wird die Beratung danach (erst) im Frühjahr/Sommer 2021 weiterführen.

SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen in diesen Bereichen und setzt sich weiterhin aktiv für die Interessen der Mitgliedfirmen im Aktienrecht ein.

## Änderung des Geldwäschereigesetzes

### Aktueller Stand / Ausblick

Am 1. Juni 2018 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (vgl. [Link](#) zur Medienmitteilung und zu den Vernehmlassungsunterlagen). Am 26. Juli 2019 erliess er sodann die Botschaft (vgl. [Link](#) zu der Medienmitteilung und zu den entsprechenden Unterlagen). Danach beschloss die vorberatende Kommission des Nationalrats (Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats, RK-N) wie auch der Nationalrat, auf die Vorlage nicht einzutreten. Die vorberatende Kommission des Ständerats (RK-S) und der Ständerat sind auf die Vorlage eingetreten und haben diese durchberaten. Am 9. Oktober hat sodann die RK-N wieder über das Geschäft beraten; sie ist nun zwar auf die Vorlage eingetreten und hat das Geschäft durchberaten, hat jedoch am Ende die Vorlage in der Gesamtabstimmung abgelehnt. Die Ablehnung in der Gesamtabstimmung kommt prozedural einem Nichteintreten gleich. Der Nationalrat ist sodann auf die Vorlage eingetreten und hat sie seiner vorberatenden Kommission zur erneuten Detailberatung zurückgewiesen. Diese hat am 5. Februar erneut darüber beraten und hat nun der Vorlage in der Gesamtabstimmung zugestimmt. Der Nationalrat wird nun in der Frühlingssession erneut über die Vorlage beraten.

In der Vorlage geht es darum, der Strategie zur Finanzmarktpolitik des Bundesrats für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz sowie den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) Rechnung zu tragen. Der im Parlament umstrittene Teil der Vorlage betrifft vor allem den Punkt, dass auch verschiedene Beratungsdienstleistende (z.B. Anwältinnen und Anwälte) unter dieses Gesetz fallen sollen.

Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings sind durch die inhaltlichen Regelungen der Vorlage im Einzelnen nur am Rande betroffen. Entsprechend hatte SwissHoldings im Rahmen der Vernehmlassung nur eine kurze [Vernehmlassungsantwort](#) eingereicht, deren punktuelles, auf die bundesrätliche Vorlage bezogenes Anliegen im Wesentlichen vom Bundesrat berücksichtigt wurde, und begleitet nun die Vorlage aus der Distanz.

## Revision SER Vorschriften zur Ad hoc-Publizität und weitere Anpassungen

### Aktueller Stand / Ausblick

Die SIX hatte im Jahre 2016 bereits eine Vernehmlassung zur Revision der Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität durchgeführt, an welcher sich SwissHoldings damals beteiligt hatte.

Die SIX kontaktierte sodann letztes Jahr die Teilnehmer der damaligen Vernehmlassung und informierte folgendermassen: «Aufgrund von politischen Verhandlungen (u.a. hinsichtlich Börsenaquivalenz mit der EU), dem Austausch mit verschiedenen Regulatoren (v.a. FINMA) sowie insbesondere auch aufgrund des komplexen rechtlichen und regulatorischen Umfelds, in dem die Ad hoc-publizitätsrechtlichen Bestimmungen angesiedelt sind, fanden seither zahlreiche Diskussionen und weitere Analysen statt, etwa in Bezug auf international anerkannte Standards.» Die damaligen Vernehmlassungsteilnehmer wurden entsprechend zu verschiedenen Anpassungen des Kotierungsreglements, der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance sowie zur Richtlinie Ad Hoc-Publizität konsultiert.

Wir haben in unserer Stellungnahme namentlich festgehalten, dass wir nach wie vor die Stossrichtung unterstützen, wonach vom Konzept, welches von gewissen «per se» - Tatbeständen ausgeht, weitgehend Abstand genommen wird. Weiter haben wir angeführt, dass die Vorlage aber noch verschiedener Anpassungen bedarf und worin diese bestehen (Vgl. [Link](#) zur ausführlichen Stellungnahme).

Die kommende Regulierung bleibt weiterhin abzuwarten.

## Parlamentarische Initiative 21.400 RK-NR 21.400. «Bewilligungspflicht gemäss Lex Koller vorübergehend auf Betriebsstätte-Grundstücke ausdehnen»

### Aktueller Stand / Ausblick

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat eine parlamentarische Initiative aufgesetzt, welche die Bewilligungspflicht gemäss Lex Koller vorübergehend (d.h. während einer besonderen Lage (Artikel 6 Epidemien-gesetz) oder einer ausserordentlichen Lage (Artikel 7 Epidemien-gesetz) sowie während zwei Jahren nach Beendigung der besonderen oder der ausserordentlichen) auf Betriebsstätte-Grundstücke ausdehnen möchte (vgl. [Link](#)). Die Initiative ging am 22. Februar 2021 in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats. Er hat diese abgelehnt.

SwissHoldings spricht sich dezidiert gegen die Initiative aus und setzt sich gegen dieselbe ein (vgl. unsere Positionierung im Detail unter dem folgenden [Link](#)). Entsprechend begrüssen wir den ablehnenden Entscheid des Ständerats.



## Compliance

### Fachgruppe Compliance als Plattform zum Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedfirmen – namentlich zu Compliance Management Systemen

<b>Aktueller Stand</b>	Die ständig steigende Compliance-Last auch für nichtfinanzielle Unternehmen zwingt diese, ihre unternehmensweiten Compliance-Systeme konstant zu erweitern und auf ihre Effizienz zu überprüfen. In Working Group Meetings in englischer Sprache werden die verschiedenen <b>Compliance Management Systeme</b> der verschiedenen Mitgliedfirmen vorgestellt und es erfolgt ein Austausch darüber. Auch <b>weitere für die Mitgliedfirmen relevante Themen</b> (wie z.B. in der jüngsten Sitzung der Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und die Rolle des Compliance Officers) werden diskutiert.
<b>Ausblick</b>	Die Geschäftsstelle wird weiterhin den gegenseitigen Austausch zwischen den Mitgliedfirmen nachhaltig fördern.

### ZPO-Revision – Kollektiver Rechtsschutz – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen

<b>Aktueller Stand</b>	<p>Im Jahr 2018 wurde eine Vernehmlassung zur Änderung der Zivilprozessordnung durchgeführt. Sie betraf namentlich den Abbau von Kostenschranken, den <b>kollektiven Rechtsschutz</b> und die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein <b>Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unternehmensinternen Rechtsdiensten</b>.</p> <p>Der <b>Bundesrat</b> hat sodann am 26. Februar 2020 seine Botschaft zur ZPO-Revision vorgestellt (vgl. <a href="#">Link</a> zur Medienmitteilung sowie zur Botschaft und zum bundesrätlichen Entwurf). Er hat dabei entschieden, den kollektiven Rechtsschutz auf der Vorlage herauszulösen und separat zu behandeln. Ausserdem hat er beschlossen, die Bestimmung zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen auch im bundesrätlichen Entwurf beizubehalten.</p> <p>Danach ging die Vorlage in die <b>vorberatende Kommission des Ständerats</b> (Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, RK-S); diese ist auf die Vorlage eingetreten, hat mit der Beratung begonnen und der Verwaltung verschiedene Aufträge zu Abklärungen gegeben.</p> <p>SwissHoldings spricht sich <b>gegen die Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes aus</b> und <b>unterstützt explizit und mit Nachdruck das vorgesehene Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unternehmensinternen Rechtsdiensten</b>. Diese Positionierung vertrat SwissHoldings im Rahmen der Vernehmlassung (vgl. zum Ganzen ausführlich <a href="#">Link</a> zu unserer Vernehmlassungsantwort) und vertritt diese nun auch aktiv im Rahmen des parlamentarischen Prozesses sowie auch in einer allfälligen separaten Revision der Zivilprozessordnung zum kollektiven Rechtsschutz zu einem späteren Zeitpunkt.</p>
<b>Ausblick</b>	Die vorberatende Kommission des Ständerats wird nun an ihrer nächsten Sitzung die Detailberatung weiterführen. SwissHoldings wird sich auch da ent-

	sprechend unserer Positionierung für die Interessen der Mitgliedfirmen einsetzen.
--	---

## Datenschutz

### Datenschutzgesetz, Verordnungsrecht, der Äquivalenzentscheid und Schrems II

<b>Aktueller Stand</b>	<p><b>Datenschutzgesetz:</b> In Anbetracht der europäischen Entwicklungen musste auch die Schweiz ihr Datenschutzrecht revidieren. Dies einerseits, um den internationalen Erwartungen gemäss der künftigen revidierten Europaratskonvention 108 zu genügen, und andererseits, um die für die Wirtschaft sehr wichtige Äquivalenz mit der EU-DSGVO zu bewahren. Die Revision wurde in der Herbstsession 2020 in der Schlussabstimmung angenommen und dürfte voraussichtlich auf Ende 2022 in Kraft treten.</p> <p><b>Verordnungsrecht:</b> Auf das verabschiedete Gesetz folgt der Erlass des Verordnungsrechts. Die Vernehmlassung ist auf April 2021 geplant.</p> <p><b>Äquivalenzentscheid durch die EU:</b> Der ursprünglich auf Sommer 2020 angekündigte Äquivalenzentscheid durch die EU ist noch nicht gefällt. Sie hatte angekündigt, dass sie noch das sog. Schrems II Urteil des Europäischen Gerichtshofes abwarten wollte. Dieser hat nun jedoch am 16. Juli 2020 das Urteil gefällt (vgl. hierzu sogleich). Es bleibt der Entscheid zur Äquivalenz durch die EU weiterhin abzuwarten.</p> <p><b>Schrems II Urteil:</b> Das Urteil bestimmt hauptsächlich folgendes: EU-US Privacy Shield ist ab sofort nichtig. Standardvertragsklauseln sind unter erhöhten Voraussetzungen nach wie vor gültig. Das Urteil führt zu erhöhter Rechtsunsicherheit.</p>
<b>Ausblick</b>	SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen um die oben genannten Themen und setzt sich in all diesen Bereichen weiterhin für die Interessen der Mitgliedfirmen, insbes. für die Beibehaltung der Äquivalenz, ein.

## Fachbereich Steuern

### Verrechnungssteuerreform

#### Aktueller Stand

Mit der Verrechnungssteuerreform will der Bundesrat den Fremdkapitalmarkt Schweiz stärken und Schweizer Konzerne (sowie ausländische Konzerne mit wichtigen Aktivitäten in der Schweiz) veranlassen, ihre Obligationen möglichst hier zu emittieren. Ausserdem sollen die Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen weitestgehend abbauen und die entsprechenden Tätigkeiten in der Schweiz ausüben. Gemäss dem Finanzdepartement weist die Reform ein «äusserst vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis» auf. Vom Bund in Auftrag gegebene Studien versprechen nicht nur Vorteile für den Wirtschaftsstandort, sondern auch substanzielle Mehreinnahmen für den Schweizer Fiskus.

Die Verrechnungssteuerreform beschränkt sich auf den Bereich der Fremdkapitalzinsen. Die Verrechnungssteuer auf Dividenden (Eigenkapital), welche zu mehr als 98 Prozent für die mittlerweile fast zehn Milliarden Franken tragenden Verrechnungssteuereinnahmen (2019 ohne Rückstellung) verantwortlich ist, bleibt von der Reform unberührt.

Von April bis Mitte Juli 2020 führte der Bundesrat die Vernehmlassung zur Verrechnungssteuerreform durch. Die Vorlage enthielt breit akzeptierte Elemente, wie das Ziel den Schweizer Kapitalmarkt zu stärken. Auch der Wechsel vom Schuldnerprinzip zum Zahlstellenprinzip für direkt gehaltene Schweizer Obligationen und andere Schweizer Zinspapiere fand breite Unterstützung. Auf Widerstand von Seiten der Finanzbranche stiess hingegen der Vorschlag zu den ausländischen Fonds und den anderen ausländischen Zinsprodukten. Im Wesentlichen wurde eingewendet, dass ein Steuerabzug nach dem Zahlstellenprinzip bei ausländischen Zinsprodukten administrativ sehr aufwändig und damit teuer sei resp. ein Abzug von den Zahlstellen (d.h. den Banken) teilweise gar nicht korrekt vorgenommen werden könne. Die bei den Banken entstehenden Kosten seien um ein Vielfaches höher als die potenziell vor der Hinterziehung bewahrten Steuereinnahmen. Bei den aktuell (und in absehbarer Zukunft) bestehenden tiefen Fremdkapitalzinsen sei ein solch kostspieliges Sicherungssystem völlig übertrieben. Ausserdem seien für natürliche Personen - für die wegen des steuerlichen Bankgeheimnisses eine Sicherung überhaupt nötig ist - solche Zinsprodukte ohnehin nicht attraktiv.

Im September 2020 fällt der Bundesrat einen weiteren Eckwerteentscheid zur Verrechnungssteuerreform. Etwas überraschend entschied er mit Ausnahme von inländischen Bankkonti ganz auf eine Steuersicherung für Zinspapiere (in- und ausländische) zu verzichten. An der Abschaffung des im Zinsbereich schlecht funktionierenden Schuldnerprinzips wird richtigerweise festgehalten. Nur bei dessen Abschaffung können der Schweizer Kapitalmarkt gestärkt und erhebliche Mehreinnahmen für den Schweizer Fiskus erzielt werden. Aufgrund des Inputs aus der Vernehmlassung soll auf die Einführung des Zahlstellenprinzips für in- und ausländische Zinsprodukte verzichtet werden. Einzige Ausnahme bilden Schweizer Bankkonti, auf die künftig das Zahlstellenprinzip angewendet werden soll. Dass der Bundesrat bei allen anderen Schweizer Zinsprodukten (Fonds, strukturierte Produkte, Obligationen) auf eine Steuersicherung verzichtet, dürfte darauf zurückzuführen

	<p>sein, dass insbesondere Schweizer Fonds ansonsten einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Fonds aufweisen. Die geplante Stärkung des Schweizer Kapitalmarkts könnte wegen dieser Benachteiligung behindert werden. Ausserdem dürften die Zinserträge in den kommenden Jahren noch geringer ausfallen. Etwas überspitzt könnte man sagen, dass 35 Prozent Verrechnungssteuer auf Null Franken Zinsertrag halt Steuereinnahmen von 0 Franken ergeben. Bei dermassen tiefen Zinsen dürfte der Verrechnungssteuerabzug bei vielen natürlichen Personen sein Ziel verfehlen, diese zur Angabe des Zinsertrags (als Einkommen) und der Obligation (als Vermögen) in der Steuererklärung zu bewegen. Auch dies dürfte den Bundesrat davon abgehalten haben ein kostspieliges Steuersicherungssystem vorzuschlagen.</p> <p>Mit seinem Eckwerteentscheid hat der Bundesrat auch die Möglichkeit verworfen, im Zinsbereich den Automatischen Informationsaustausch vorzusehen. Diese Alternative dürfte damit aber nicht vom Tisch sein und im Rahmen der parlamentarischen Behandlung in den eidgenössischen Räten wieder aufgebracht werden. Da die nach dem internationalen Standard zum automatischen Informationsaustausch ausgetauschten Daten qualitativ häufig schlecht sind, kann aktuell nicht eingeschätzt werden, ob Kantone solche Forderungen unterstützen werden.</p> <p>Im November 2020 bekräftigte der Bundesrat seinen Willen mit der Verrechnungssteuerreform vorwärts zu machen. Die vorübergehenden Mindereinnahmen bezifferte er mit 160 Mio. Franken und 25 Mio. Franken für die im Paket vorgesehene Abschaffung der Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen und Geldmarktpapieren. Weiter erklärte der Bundesrat, dass er die Abschaffung der übrigen Stempelabgaben (Umsatzabgabe auf Aktienübertragungen und Übertragungen ausländischer Obligationen) derzeit ablehnt. Einzig die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital sieht der Bundesrat als sinnvoll an. Sie leistet einen Beitrag zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie, indem sie die Rekapitalisierung angeschlagener Gesellschaften erleichtert.</p> <p>Offen ist immer noch die Frage, ob im Rahmen der Verrechnungssteuerreform auch der Beteiligungsabzug für Fremdfinanzierungsaktivitäten (Schuldzinsverlegung) angepasst wird. Konzerne werden künftig ihre Finanzierung am (Schweizer) Konzernhauptsitz oder am Sitz des Schweizer Prinzipals ausüben wollen. Dort können sie auch die im Februar 2020 verabschiedeten neuen OECD-Richtlinien zu Finanztransaktionen am einfachsten erfüllen. Ideal werden Gesellschaften mit zahlreichen Konzernfunktionen sein. Vielfach haben diese auch Beteiligungen an Tochtergesellschaften und sind auf einen gut funktionierenden Beteiligungsabzug angewiesen. Gerade hier weist der Schweizer Beteiligungsabzug im internationalen Vergleich Mängel auf. Die Mängel führen zu Doppelbesteuerungen (welche der Beteiligungsabzug ja gerade vermeiden sollte). Wegen der Unsicherheit zu den finanziellen Folgen hat der Bundesrat bisher davon abgesehen, den Beteiligungsabzug anzupassen und die in Zusammenhang mit Finanzierungsaktivitäten auftretenden Doppelbesteuerungen zu eliminieren. Erhält er von den Kantonen verlässliche Angaben zu den finanziellen Folgen der Anpassung, könnte der Bundesrat diesen Entscheid noch anpassen und den eidgenössischen Räten die Verbesserung des Beteiligungsabzugs vorschlagen. Gemäss Information soll die Botschaft zur Verrechnungssteuerreform im zweiten Quartal 2021 (voraussichtlich Ende April oder Anfang Mai) vom Bundesrat verabschiedet und den eidgenössischen Räten überwiesen werden.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Die Beseitigung der Verrechnungssteuerhindernisse für Fremdfinanzierungsaktivitäten bleibt für die Mitgliedunternehmen das wichtigste intern schweizerische Steuerprojekt im Nachgang zur AHV-Steuervorlage. Wegen der neuen</p>



Transferpreis-Richtlinien der OECD hat für die Schweizer Konzerne die Bedeutung und die Dringlichkeit der Reform deutlich zugenommen. Für SwissHoldings ist deshalb zentral, dass die Reform zügig vorangetrieben wird. Damit die Reform gelingt und langwierige Streitigkeiten verhindert werden können, ist es wichtig, dass die Wirtschaft möglichst ähnliche und politische mehrheitsfähige Positionen vertritt.

SwissHoldings wird sich dafür einsetzen, dass die Wirtschaft möglichst geeint auftritt und auch die Kantone hinter der Vorlage stehen. Ferner werden wir uns dafür einsetzen, dass auch die Anpassung des Beteiligungsabzugs für Finanzierungsaktivitäten Teil des bundesrätlichen Pakets bilden wird. Hierfür ist es unabdingbar, dass die Kantone dem Bund Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen einer Anpassung des Beteiligungsabzugs unterbreiten. Dabei sollten die Kantone nicht nur die finanziellen Folgen der Anpassung des Beteiligungsabzugs berücksichtigen. Verlegen die Schweizer Konzerne Ihre Finanzierungsaktivitäten in die Schweiz, wird künftig auch die Zinsdifferenz der Aktiv- zu den Passivdarlehen in der Schweiz ausfallen. Bei unseren Unternehmen wird dies dazu führen, dass die errechneten Mindereinnahmen aus der Anpassung des Beteiligungsabzugs von 15 Mio. Franken beim Bund bereits nach ein bis zwei Jahren mehr als wettgemacht sein dürften.

Die Verrechnungssteuerreform stellt für den Wirtschaftsstandort Schweiz eine Chance dar, in einem weiteren Bereich international an Attraktivität zuzulegen und einen der wichtigsten Nachteile als Hauptsitzstandort zu beseitigen. SwissHoldings wird sich darum bemühen, die Politik von links bis rechts von den Vorteilen der Reform zu überzeugen.

## OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

### Aktueller Stand

Mit dem Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft soll die internationale Unternehmensbesteuerung angepasst werden. Unter Pfeiler 1 sollen grosse Digital- und Konsumgüterkonzerne einen grösseren Anteil ihrer Gewinne in den Absatzstaaten versteuern. Unter Pfeiler 2 sollen grosse Unternehmen in allen ihren Tätigkeitsstaaten einer Mindestbesteuerung unterliegen. Die Arbeiten werden vom OECD-Sekretariat ausgeführt. Beschlossen wird über das Projekt vom rund 140 Staaten umfassenden "OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS" (IF)

Am 8./9. Oktober 2020 hat das IF je einen von der OECD verfassten Bericht (Blueprint) mit technischen Vorgaben zu den beiden Pfeilern verabschiedet. Gleichzeitig wurde eine öffentliche Anhörung gestartet, die bis zum 14. Dezember dauerte. Entgegen dem ursprünglichen Zeitplan konnte das IF allerdings zu vielen technischen Punkten keine Einigung erzielen. Auch zu den für die Länder und Unternehmen finanziell wirklich bedeutsamen politischen Punkten (z.B. Höhe des Mindeststeuersatzes, Parameter Betrag A) konnte keine Einigung vorgelegt werden. Die Projektarbeiten des OECD-Sekretariats werden deshalb fortgeführt. Gemäss dem angepassten Zeitplan soll nun Mitte 2021 eine Einigung zu den offenen technischen und politischen Punkten vorliegen. Angesichts der zahlreichen Hindernisse (z.B. Covid-19) und der grossen Bedeutung der noch zu fällenden Entscheide erscheint auch der neue Zeitplan äusserst ambitiös. Wegen der divergierenden Positionen zahlreicher Staaten ist auch ein Scheitern des Projekts weiterhin nicht ausgeschlossen. Soll Mitte 2021 eine Einigung erzielt werden können, müssten die Projektarbeiten bereits Mitte Mai abgeschlossen werden können.



Grosse Veränderungen auf die neuen globalen Steuerregeln dürfte der Regierungswechsel in den USA haben. Die Biden-Administration soll in verschiedenen zentralen Punkten andere Vorstellungen haben als die bisherige Trump-Administration. Wie diese im Detail aussehen, dürfte allerdings erst ab der zweiten Hälfte des Monats März bekannt werden.

#### Zu Pfeiler 1:

Unabhängig von allfälligen Positionsänderungen der Biden-Administration ist das OECD-Sekretariat daran, die viel zu komplizierten Regeln des Oktober 2020 [Blueprints zu Pfeiler 1](#) massiv zu vereinfachen. Eine vereinfachte Übersicht dieser Regeln kann dem letzten Update vom Dezember 2020 entnommen werden. Ungewiss ist derzeit, ob sich das OECD-Sekretariat traut, die neuen Regeln auf Digitalkonzerne respektive ausschliesslich auf digitale Transaktionen zu beschränken. Sachgerecht wäre dies (vgl. [Editorial Gabriel Rumo](#), 16. Februar 2021). Ausserdem ist auch die UNO aktiv geworden und plant die Ergänzung sämtlicher DBA aufstrebender Staaten mit einer Quellensteuerbestimmung zu digitalen Transaktionen. Gerade der Einbezug von Konsumgüterunternehmen in den Pfeiler 1 Blueprint führt bei Steuerverwaltungen und Unternehmen zu einem riesigen administrativen Aufwand. Zudem leisten Konsumgüterunternehmen über ihre lokalen Vertriebsgesellschaften bereits heute hohe Steuerzahlungen in den Marktstaaten. Eine solche Beschränkung auf Digitalkonzerne/Digitaltransaktionen würde allerdings hauptsächlich US-Unternehmen und den US-Fiskus treffen. Ob die Biden-Administration hierfür eine Mehrheit im US-Senat finden kann, erscheint angesichts der neu angehäuften Corona-Schulden eher unwahrscheinlich. Plausibler ist, dass das OECD-Sekretariat für Konsumgüterkonzerne weitere Einschränkungen beispielsweise in Form höherer Grenzwerte vorsehen wird.

Sollte trotz aller bestehender Hindernisse bei Pfeiler 1 eine Übereinkunft gefunden werden, geht es allerdings noch mehrere Jahre bis die neuen Besteuerungsregeln global in Kraft treten. So braucht die Umsetzung von Pfeiler 1(i.) ein Multilaterales Abkommen, (ii.) global anwendbare Detailausführungen (OECD-Guidance) und (iii.) Anpassungen des innerstaatlichen Rechts. Alle diese Schritte brauchen mehrere Jahre Vorbereitungszeit und die Massnahmen müssen global zum gleichen Zeitpunkt eingeführt werden (z.B. 1. Januar 2026). Im Gegenzug für die zusätzlichen Steuerzahlungen zugunsten von Marktstaaten sollen unilaterale Massnahmen wie die heutigen Digital Service Taxes wieder abgeschafft werden.

#### Zu Pfeiler 2:

Deutlich weiter sind die Arbeiten bei Pfeiler 2 (Mindestbesteuerung) fortgeschritten. Eine Einigung bis Mitte 2021 erscheint hier realistisch. Allerdings könnte auch hier der Einfluss der Biden-Administration zu bedeutenden Änderungen führen, die derzeit aber noch nicht im Detail bekannt sind. Die grösste Befürchtung ist, dass der bisher diskutierte Mindeststeuersatz von 12,5% signifikant erhöht werden könnte, was die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz erheblich beeinträchtigen könnte.

Während bei Pfeiler 1 die OECD-Arbeiten etwas stocken, sind diese bei Pfeiler 2 im Nachgang zur öffentlichen Anhörung bereits wieder in vollem Gang. Da in diesem Bereich gegenüber dem Pfeiler 2 Blueprint keine gewaltigen technischen Anpassungen mehr zu erwarten sind, beruhen die nachfolgenden technischen Erläuterungen weiterhin aus dem Pfeiler 2 Blueprint vom Oktober 2020.

Pfeiler 2 sieht die Einführung einer Reihe sich ergänzender Regeln für grosse internationale Konzerne vor:

- Income inclusion rule (IIR)
- Undertaxed payments rule (UPR)
- Subject to tax rule (STTR)

Gemeinsam sollen diese sogenannten Global Anti-Base Erosion Regeln (GloBE) sicherstellen, dass alle betroffenen Konzerne (mind. 750 Mio. Euro Umsatz) in sämtlichen Staaten ein Mindestmass an Gewinnsteuern bezahlen. Dabei werden die Staaten nicht zur Einhaltung eines bestimmten Mindeststeuersatzes in ihren Steuergesetzen verpflichtet. Weisst eine Konzerngesellschaft in einem Staat eine tiefere Effective Tax Rate (ETR) auf, kann ein anderer Staat (z.B. der Hauptsitzstaat) die Differenz zum Mindeststeuersatz entweder unter Anwendung der IIR oder der UPR besteuern. Weisst der Hauptsitzstaat eine zu tiefe ETR auf, kommt die UPR zur Anwendung, gemäss der viele andere Staaten mit Konzerntochtergesellschaften und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Tochtergesellschaften und Konzerngesellschaften im Hauptsitzstaat die Differenz zum Mindeststeuersatz besteuern dürfen (sog. top-up tax). Wenn auch nicht im Blueprint enthalten, wird in Gesprächen ein mehrheitsfähiger Mindeststeuersatz von 12.5% genannt. Dieser Mindeststeuersatz läge damit höher als die meisten kantonalen Mindestgewinnsteuersätze und würde damit faktisch zu einer Steuererhöhung für in der Schweiz ansässige Konzerne und Konzerngesellschaften führen.

Da im Rahmen der US-Steuerreform in Form der GILTI Regeln schon ein Mindestbesteuerungskonzept in den USA eingeführt wurde, verlangte die Trump-Administration, dass US-Konzerne von der Anwendung der GloBE-Regeln befreit werden. Diese Sonderbehandlung für die USA war umstritten, wurde bisher jedoch als nötiges Zugeständnis an die USA akzeptiert. Während GloBE ein jurisdictional blending, in dem der Mindestbesteuerungstest auf Länderebene stattfindet, vorsieht, stellt das US-GILTI ein global blending also einen globalen Test dar. Nach den neusten Informationen könnte die Biden-Administration hier einen Positionswechsel vornehmen. Dem Vernehmen nach sollen neu auch die USA einen Wechsel zu GLOBE und zum jurisdictional blending vornehmen.

Ausgangsgrösse der ETR-Berechnung auf Länderebene ist die Aggregation aller Erfolgsrechnungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften in einem bestimmten Land. Hierbei wird nicht der statutarische Einzelabschluss einer Ländergesellschaft herangezogen, sondern der Abschluss für die Konzernrechnung der betreffenden Ländergesellschaft gemäss Rechnungslegungsstandard, den der Konzern für seine konsolidierte Jahresrechnung verwendet. Kapitalsteuern gehören voraussichtlich auch zur Steuerbasis. Als für GloBE-Zwecke akzeptierter Rechnungslegungsstandard gilt grundsätzlich jeder von der Behörde des Konzernsitzes als zulässig anerkannte Rechnungslegungsstandard, sofern dessen Anwendung nicht zu einer materiellen Wettbewerbsbehinderung führt. IFRS und US GAAP werden als ein adäquater Rechnungslegungsstandard definiert. Swiss GAAP FER hingegen wird wahrscheinlich nicht ohne weitere Anpassungsrechnungen als adäquat anerkannt werden. Bestimmte permanente Differenzen zwischen dem Gewinn gemäss (lokalen) steuerrechtlichen Bemessungsregeln und dem Gewinn gemäss den (globalen) finanziellen Rechnungslegungsvorschriften sind zu eliminieren (z.B. Dividenden, Gewinne und Verluste aus Beteiligungsverkäufen). Auf weitere Ausführungen zu anderen Anpassungen der Rechnungslegungsregeln wie auch die geplanten Vereinfachungen wird vorliegend verzichtet.

Der Mindeststeuersatz kann um den Betrag eines Carve-outs unterschritten werden. Dieser Carve-out berücksichtigt Personalkosten und Sachvermö-



	<p>gen (tangible assets) im Staat der Ländergesellschaft. Hier durch sollen Anreize für Konzerne mit physischer Substanz geschaffen werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter wie beispielsweise selbstgeschaffene Produktpatente werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Wirksamkeit dieser Carve-out gemäss den aktuellen Plänen ist jedoch limitiert und stellt nicht einmal den Gewinn für Routine-Aktivitäten frei. Ein Carve-out für Forschungs- und Entwicklungskosten oder für die Patentbox ist nicht vorgesehen und scheint auch nicht mehrheitsfähig zu sein. Dies stellt die im Rahmen der Schweizer Steuerreform implementierten Massnahmen zumindest in Frage.</p> <p>Die STTR kommt auf Zahlungen zur Anwendung, die auf einem DBA beruhen und ermöglichen dem Quellenstaat Gegenmassnahmen für den Fall, dass die Zahlungen im Empfängerstaat unter einem gewissen Niveau besteuert werden. Das Mindestniveau dürfte zwischen 7-9% betragen. Mit der Einführung der Steuervorlage 17 sollte die STTR für die Schweiz kein grosses Hindernis mehr darstellen. Die STTR ist vornehmlich ein Zugeständnis an Entwicklungsländer.</p> <p>Pfeiler 2 führt zu einer Einschränkung des internationalen Steuerwettbewerbs. Besonders betroffen sind Offshore-Staaten, Staaten mit Tax Holidays, Patentboxen oder besonders vorteilhaften Steuerregimes, die effektive Steuersätze zulassen, welche unter dem Mindeststeuersatz liegen. Nimmt die Biden-Administration bezüglich GILTI keinen Positionswechsel vor, wären US-Konzerne wegen der Akzeptanz der GILTI Regeln als ähnliches Mindestbesteuerungsregime nicht von diesen neuen Regeln betroffen. Sie könnten diesfalls weiterhin in ausgewählten Staaten von ganz tiefen Steuersätzen (z.B. 0-5%) profitieren (soweit die GILTI-Regeln der USA eingehalten werden). Insgesamt gewinnen im Wettbewerb um Unternehmen andere (intransparentere) Faktoren an Bedeutung (z.B. Subventionen).</p> <p>Die zentralen Regeln von Pfeiler 2 stellen grundsätzlich keinen Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen in den DBA dar, weshalb für die Umsetzung kein multilaterales Abkommen notwendig erscheint. Eine Einigung bei Pfeiler 2 wäre eher als neuer globaler Mindeststandard anzusehen. Zudem stehen die GlobBE-Regeln ausserhalb der geltenden Rechtssicherheitsmechanismen und können somit unilateral von Staaten eingeführt werden. Dies bedeutet, dass Pfeiler 2 deutlich rascher umgesetzt werden könnte als Pfeiler 1. So möchte beispielsweise die EU-Kommission die GLOBE-Regeln bereits auf das Jahr 2023, vielleicht sogar früher implementieren respektive sämtlichen anderen Staaten aufbürden.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Mit dem Antritt der Biden-Administration sind die Chancen auf einen erfolgreichen Abschluss des Digitalbesteuerungsprojekts gestiegen. Für die Schweiz ist dies grundsätzlich gut. So sind global einheitliche Standards anstelle eines Dschungels unterschiedlicher Normen in einer Vielzahl von Staaten auch im Interesse der Schweiz. Die Schweizer Wirtschaft und die Schweiz haben kein Interesse an einem Scheitern des Projekts zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Wir sind darauf angewiesen, dass unsere Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen möglichst ohne Restriktionen in eine Vielzahl von Staaten liefern können. Auch werden Schweizer Konzerne immer digitaler. Scheitert das Projekt, droht die Einführung von Digital Service Taxes und/oder unilateralen Mindestbesteuerungsregeln - möglicherweise mit Quellensteuern - in einer Vielzahl von Ländern. Die Digital Service Taxes, welche materiell stark voneinander abweichen, werden in einem ersten Schritt primär die US-Digitalkonzerne und die USA treffen. Mit der fortschreitenden Digitalisierung dürfte auch eine wachsende Zahl Schweizer Unternehmen von solchen Steuern betroffen sein.</p>



Deshalb geht es für die Schweiz in den kommenden Monaten hauptsächlich darum, den Anwendungsbereich schädlicher neuer Regeln und die wirtschaftlichen Folgen möglichst einzuschränken sowie den administrativen Aufwand für die Unternehmen auf ein erträgliches Niveau zu reduzieren. Auch bei den Massnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit besteht noch erhebliches Verbesserungspotential.

Im Falle einer globalen Unterstützung dieses Reformpakets muss sich die Schweiz zügig auf die neuen Regeln einstellen und die sich daraus ergebenden Chancen nutzen. Mit anderen Worten müssen wir uns ähnlich verhalten, wie beim 2015 abgeschlossenen BEPS-Projekt. Allerdings dürften wir für die Beschlussfassung weniger Zeit erhalten. Dank der AHV-Steuerreform mit den neuen Sondermassnahmen (Patentbox, Input deduction) und den parallel erfolgten kantonalen Gewinnsteuersenkungen hat das 2015 abgeschlossene BEPS-Projekt der Schweiz mehr Vorteile als Nachteile gebracht.

Bezüglich Pfeiler 1 ist für die Schweiz von zentraler Bedeutung, welche Unternehmen als digital bzw. Konsumenten orientiert gelten. Die Schweiz sollte darauf drängen, dass diese neuen Regeln vornehmlich auf Digital-Konzerne Anwendung finden. Im Blueprint vom Oktober 2020 der OECD wird insbesondere die Pharmaindustrie gesondert thematisiert, die in der Schweiz ein starker Wirtschaftszweig darstellt. Die Schweiz sollten deshalb versuchen, die Definition der unter Pfeiler 1 fallenden Unternehmen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Steuertechnisch sachgerecht wäre eine Fokussierung auf Digitalkonzerne und digitale Transaktionen.

Als innovationsorientiertes Land mit einem starken Forschungs- und Entwicklungsstandbein werden Schweizer Konzerne und Konzerngesellschaften wahrscheinlich häufiger Residualgewinne erzielen, die gemäss Pfeiler 1 mit grossen Absatzmarktländern geteilt werden müssen. Im Interesse des Forschungsstandorts Schweiz sollte eine moderate Umverteilung zugunsten der Märkte anvisiert werden.

Bei den Pfeiler 2-Arbeiten ist entscheidend, dass der Mindeststeuersatz moderat ausfällt. Hier besteht die Gefahr, dass die Biden-Administration zusammen mit ausgewählten EU-Staaten wie Deutschland oder Frankreich eine substantielle Erhöhung des Mindeststeuersatzes anstreben. Gewinnsteuern sind aus wissenschaftlicher Sicht schädlich für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Gerade vor dem Hintergrund der Corona-Rezession wäre es gefährlich solche hohen Mindeststeuersätze zu beschliessen und den Wettbewerb auszuschalten. Die Schweiz muss sich mit gleichgesinnten Staaten vehement gegen Mindeststeuersätze von über 13 Prozent zur Wehr setzen. Wird dennoch ein höherer Mindeststeuersatz beschlossen, ist ein wirksamer Carve-out für Forschungsaktivitäten und immaterielle Güter unabdingbar. Derzeit ist dies nicht der Fall.

Sollten die IF Staaten einen Beschluss für Pfeiler 2 fassen, sollte die Schweiz die Pfeiler 2-Regeln übernehmen. Im Weiteren sollte für Schweizer Konzerne eine Hinzurechnungsbesteuerung auf kantonaler Ebene geprüft werden, um die Anwendung der UPR zu verhindern. Ansonsten erscheint eine weitere Steuerreform unumgänglich, falls die Schweiz Steuersubstrat in der Schweiz halten will. Auch wenn die Standortattraktivität der Schweiz mit der Einführung von Pfeiler 2 leiden wird, ist die Umsetzung dieser Regeln sowohl für die Schweiz wie auch für die Schweizer Unternehmen alternativlos. Ein Abseitsstehen hätte finanziell und wettbewerbstechnisch gravierende Nachteile zur Folge.

Je nach Höhe und Berechnung des Mindeststeuersatzes könnte es notwendig sein, eine Analyse durchzuführen, wie die Schweiz auf die geänderten



Rahmenbedingungen des internationalen Steuerwettbewerbs reagieren soll. Dabei sollte mindestens die Abschaffung der Emissionsabgabe sowie gewisse kleinere Verbesserungen beim Beteiligungsabzug anvisiert werden. Bei einem Mindeststeuersatz von 13% und mehr sollten weitere Massnahmen zum Erhalt der Standortattraktivität anvisiert werden. Verhält sich die Schweiz clever, könnte sie finanziell und wirtschaftlich von der Reform profitieren.

Sowohl Pfeiler 1 wie auch Pfeiler 2 sind für die Unternehmen enorm aufwändig. Die bisher vorgesehenen Vereinfachungen sind ungenügend und müssen in den kommenden Monaten unbedingt verbessert werden. Die zusätzlichen Compliance Anforderungen werden erhebliche Mehrkosten für Konzerne nach sich ziehen, die auf ein Minimum reduziert werden sollten. Die geplanten Massnahmen zur Rechtssicherheit sind zwar begrüssenswert, wenn sie jedoch bis zu 3 Jahre beanspruchen, bleibt über diesen Zeitraum eine enorme Rechtsunsicherheit bestehen. Hier sollte die Schweiz auf pragmatische und vereinfachte Regelungen pochen, die zu einfachen Prozessen bei der Umsetzung und einer schnellen Rechtssicherheit führen.

Angesichts der Bedeutung des Projekts für die Mitgliedunternehmen und die Schweiz begleitet SwissHoldings die Projektarbeiten weiterhin aktiv mit.



## Fachbereich Wirtschaft

### Handels- und Investitionspolitik

#### Bilaterale Beziehungen Schweiz / EU

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Die Europäische Union (EU) ist der mit Abstand wichtigste Handelspartner der Schweiz. Gleichzeitig ist auch die Schweiz einer der grössten Export- und Importmärkte der EU. 70% der Schweizer Importe stammen aus der EU und 52% der Schweizer Exporte gehen in die EU. Auch die SwissHoldings Mitgliedsunternehmen sind stark mit der EU verflochten. Ende 2018 betragen die Direktinvestitionen der Mitgliedsfirmen in der EU CHF 541 Milliarden. Dies sind 36% aller Direktinvestitionen von SwissHoldings Mitgliedsfirmen im Ausland.</p> <p>Entsprechend wichtig ist das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU für die Schweizer Wirtschaft. Die Schweiz verfolgt dabei einen bilateralen Weg. Ausgehend vom 1972 abgeschlossenen Freihandelsabkommen hat die Schweiz mit dem Staatenverbund ein dichtes und sich ständig weiterentwickelndes Netzwerk von Abkommen geknüpft. Besonders bedeutsam sind die Vertragspakete Bilateralen I und II, welche den Vertragsparteien sektoriell einen diskriminierungsfreien Zugang zum jeweilig anderen Markt gewähren und die enge Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen zwischen der Schweiz und der EU begründen. Dieser bilaterale Weg hat unserem Land zahlreiche Vorteile gebracht. Die Weiterentwicklung des Abkommensnetzes hat die EU allerdings an eine Klärung des institutionellen Rahmens geknüpft. Dazu haben die beiden Parteien ein institutionelles Abkommen verhandelt. Der Bundesrat hat im Jahr 2019 eine breite Konsultation zum Text des Abkommens durchgeführt.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Der Bundesrat erachtet den Textentwurf grundsätzlich als im Interesse der Schweiz. Gleichzeitig ist das Gremium der Ansicht, dass das vorliegende Institutionelle Abkommen in seiner jetzigen Form innenpolitisch nicht mehrheitsfähig ist. Es fordert deshalb Klärungen von der EU-Kommission in drei für ihn kritischen Bereichen: Unionsbürgerrichtlinie (UBRL), Staatliche Beihilfen und Lohnschutz. Im November 2020 hat der Bundesrat seine Position festgelegt und den Kontakt mit der EU aufgenommen.</p> <p>Für die Mitgliedsfirmen von SwissHoldings ist der Zugang zum EU-Binnenmarkt von zentraler Bedeutung. Entsprechend ist der bewährte bilaterale Weg weiterzuführen und auf eine langfristig solide Basis zu stellen.</p>



## Aufhebung der Industriezölle

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Mit der vorliegenden Revisionsvorlage zum Zolltarifgesetz sollen die Zölle auf Industrieprodukte auf null gesetzt werden. Der Begriff der Industrieprodukte umfasst für diese Vorlage alle Güter mit Ausnahme der Agrarprodukte (inkl. Futtermittel) und der Fischereierzeugnisse. Neben der Aufhebung der Zölle soll mit der Vorlage auch die Zolltarifstruktur für Industrieprodukte vereinfacht werden. Die vorgesehene Vereinfachung der Zolltarifstruktur senkt die Anzahl der Tarifnummern im Industriebereich von heute 6172 auf 4592. Die Vorlage ist Teil des Massnahmenpakets «Importerleichterungen» im Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz.</p> <p>Der Bundesrat hat die Botschaft zum Zolltarifgesetz am 27. November 2019 zuhänden des Parlaments verabschiedet. Der Nationalrat hat als Erstrat in der Sommersession 2020 die Vorlage mit 108 zu 83 Stimmen abgelehnt. Der Ständerat ist in der Herbstsession mit 29 zu 14 Stimmen auf das Geschäft eingetreten. Die WAK-S ist in der Detailberatung dem Entwurf des Bundesrates gefolgt. Der Ständerat ist am 2. Dezember in der Gesamtabstimmung mit 28 zu 14 Stimmen bei einer Enthaltung der Kommission gefolgt. Aufgrund der unterschiedlichen Positionen der beiden Räte verlangt die WAK-N von der Verwaltung weitere Abklärungen, darunter Fragen zur teilweisen Abschaffung der Industriezölle und Grenzausgleichssystemen.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Die Schweizer Zölle sind historisch gewachsen und wurden eingeführt, um die Industrie zu schützen. Heute hat die Schweizer Industrie keinen Bedarf für diese Schutzzöllen mehr. Vielmehr sind die hiesigen Firmen darauf angewiesen zu guten Konditionen importieren zu können. Mit einem durchschnittlichen Zollsatz von 1.8% entspricht die Mehrheit der Zölle gemäss der während der Uruguay Runde der WTO verwendeten 3% Grenze einem « Nuisance Tariff », also einem Belästigungszoll. Für viele der Tarifnummern sind die Zölle zu tief, um eine Schutzwirkung zu erzielen und die administrativen Aufwände übersteigen oft die Einnahmen.</p> <p>Die historische gewachsene Tarifstruktur für Industriezölle ist zudem äusserst komplex. Sie umfasst 6172 Tarifnummern. Dies macht die Zollanmeldung für Unternehmen sehr zeitaufwändig und kostspielig. Eine Vereinfachung lässt sich kaum realisieren ohne die Aufhebung der Industriezölle, da für alle zusammengeführten Tarifnummern neue Zölle festgelegt und gegebenenfalls mit der WTO verhandelt werden müssten.</p> <p>SwissHoldings begrüsst Importerleichterungen und die weitere Öffnung des Schweizer Marktes, denn die Mitgliedsfirmen von SwissHoldings sind stark mit den weltweiten Wertschöpfungsketten verflochten und auf Vorleistungen und Importe aus dem Ausland angewiesen. Eine liberale Handelspolitik mit einem möglichst weitgehenden Verzicht auf Einschränkungen in den freien Warenverkehr ist für die Prosperität unserer Volkswirtschaft insgesamt wesentlich. Unser Verband wird die Vorlage im weiteren parlamentarischen Prozess eng begleiten.</p>



## Freihandelsabkommen

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Die Schweizer Wirtschaft ist stark global ausgerichtet und somit abhängig von internationalem Handel und internationalen Investitionstätigkeiten. So war und ist die stete Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Märkten ein Fokus der Schweizer Aussenpolitik. Dies geschieht unter anderem durch Freihandelsabkommen mit Drittstaaten. Die Schweiz verfügt über ein Netzwerk von 31 Freihandelsabkommen mit 41 Partnern weltweit. Aktuell verhandelt die Schweiz 7 Freihandelsabkommen, namentlich mit Chile, Indien, Malaysia, Mercosur, Mexiko, SACU und Vietnam. Zudem hat das Parlament das Freihandelsabkommen mit Indonesien im Dezember 2019 angenommen.</p> <p>In vergangenen Jahren wurde die Globalisierungskritik lauter und Freihandelsabkommen werden zunehmend kritisch betrachtet. Speziell Befürchtungen hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklungsziele (SGDs) sowie der Klimaziele, haben protektionistische Tendenzen weiter befeuert. So haben auch Diskussionen um die Nachhaltigkeit von Freihandelsabkommen zugenommen.</p> <p>Im Rahmen dieser Diskussion wurde gegen das Freihandelsabkommen mit Indonesien ein Referendum ergriffen. Dieses ist am 1. Juli 2020 zustande gekommen. Über die Vorlage wird am 7. März 2021 abgestimmt. Die aktuelle <a href="#">Vox-Umfrage</a> zeigt eine knappe Ja-Tendenz. 52 Prozent der Teilnahmewilligen wollen bestimmt oder eher für das Abkommen stimmen. Die Umfrage zeigt zudem, dass bei vielen die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen ist. Sieben Prozent der Stimmbürger*innen mit fester Teilnahmeabsicht sind noch unschlüssig.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Der Ausbau des Netzes aus Freihandelsabkommen ist wichtig für die exportorientierte Schweizer Wirtschaft und die Mitgliedsfirmen von SwissHoldings. Freihandelsabkommen ermöglichen einen privilegierten Zugang zu wichtigen Märkten und führen insgesamt zu mehr Wachstum und Wohlstand in der Schweiz. Zudem stellen sie sicher, dass Schweizer Unternehmen gegenüber Unternehmen anderer Länder keinen Wettbewerbsnachteil haben. SwissHoldings unterstützt somit die Strategie des Bundesrates, das Netz an Freihandelsabkommen zu erweitern und zu modernisieren und begrüsst insbesondere auch den Abschluss des Abkommens mit Indonesien. Die Volksabstimmung zu besagtem Abkommen ist zudem wegweisend, als dass zu erwarten ist, dass zukünftig abgeschlossene Abkommen, beispielsweise mit dem Mercosur oder Malaysia, ebenfalls zu einem Referendum führen könnten.</p> <p>Selbstverständlich anerkennt SwissHoldings den Anspruch, dass Nachhaltigkeitsaspekte in Überlegungen zu Freihandelsabkommen einfließen. Das Kapitel zu «Nachhaltigkeit und Handel» in den Abkommen bildet ein solides Fundament zur Förderung nachhaltiger Entwicklung. Grundsätzlich darf nicht vernachlässigt werden, dass intensivierete Handelsbeziehungen selbst ein wichtiger Faktor sind, um nachhaltige Entwicklung zu fördern. Dabei spielen neben bedeutenden wirtschaftlichen Aspekten auch die Verbesserung des Arbeitsmarktes und damit einhergehend der soziale Fortschritt sowie der Wissens- und Technologietransfer eine wichtige Rolle. SwissHoldings wird sich weiterhin für den wichtigen Ausbau des Schweizer Netzes an Freihandelsabkommen einsetzen.</p>



## Investitionskontrollen

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>In der Schweiz wird derzeit die Frage diskutiert, ob ausländische Direktinvestitionen in Schweizer Unternehmen eine Gefahr für die Schweiz darstellen.</p> <p>Der Bundesrat hat sich im Rahmen des Berichts „<u>Grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskontrollen</u>“ bereits eingehend mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt. Das Gremium ist der Ansicht, dass die Einführung einer behördlichen Kontrolle von Direktinvestitionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Mehrwert bringen würde. Ungeachtet dieser Positionierung haben sich beide Räte für die <u>Motion Rieder</u> ausgesprochen. Damit wird der Bundesrat mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage für eine Investitionskontrolle ausländischer Direktinvestitionen in Schweizer Unternehmen beauftragt – unter anderem, indem er eine Genehmigungsbehörde für die der Investitionskontrolle unterworfenen Geschäfte einsetzt. Im Fokus stehen insbesondere Übernahmen und Beteiligungen von Firmen aus den dynamisch wachsenden Schwellenländern in Infrastrukturen wie Energie, Transport, Telekommunikation, Datenspeicherung und Finanzinfrastruktur.</p> <p><b>Die Bundesverwaltung hat die Arbeiten zur Umsetzung der Motion begonnen. Es wird eine Vernehmlassung in der zweiten Hälfte von 2021 erwartet.</b></p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Die Schweiz gehört zu den grössten Direktinvestoren der Welt. Schweizer Unternehmen verfügten im Jahr 2019 über einen Kapitalbestand von 1'445 Mrd. Fr. im Ausland. Das Gegenstück dazu ist der Bestand von 1'370 Mrd. Fr. ausländischer Direktinvestitionen in der Schweiz. Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings sind die grössten Direktinvestoren der Schweiz. Es ist demnach ein zentrales Anliegen von SwissHoldings, dass die Investitionstätigkeit aufrechterhalten und der Investitionsstandort Schweiz nicht geschwächt wird. Die ist umso wichtiger als dass Covid-19 im vergangenen Jahr gemäss ersten Schätzungen einen starken Rückgang der Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen ausgelöst haben dürfte. Gleichzeitig zeigt sich eine Intensivierung des Wettbewerbs um Investitionen aus dem Ausland. Die Schweiz ist für ihr Wachstum und ihren Wohlstand auf Investitionen aus dem Ausland angewiesen.</p> <p>Eine «massgeschneiderte Lösung», wie sie die Befürworter der Vorlage während der Ratsdebatte in Aussicht stellten, wird es in der Praxis wohl schwer haben. Als Grundsatz ist festzuhalten, dass Investitionskontrollen zielgerichtet (d. h. auf klar definierte Ziele fokussierend), effizient in der Umsetzung und administrativ schlank sein sollen. Eine unnötige administrative Belastung der Unternehmen soll vermieden werden. Investoren soll zudem eine möglichst hohe Transparenz und Rechtssicherheit gewährt werden.</p> <p>SwissHoldings wird aktiv die Ausarbeitung des konkreten Gesetzesentwurfes begleiten. Das Vertrauen in den offenen – aber bereits heute nicht schrankenlosen Investitionsstandort Schweiz und in die liberale Wirtschaftspolitik ist aufrechtzuerhalten.</p>



## Corporate Social Responsibility

### Unternehmens-Verantwortungs-Initiative

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Die Volksinitiative kam am 29. November 2020 zur Abstimmung. Der Lead der Kampagne der Wirtschaft lag dafür bei economiesuisse. SwissHoldings engagierte sich flankierend dazu. Die Initiative erzielte äusserst knapp ein Volksmehr (50.7% Ja-Stimmenanteil) – die Vorlage wurde jedoch dank eines klar verpassten Ständemehrs (Stände: 14,5 NEIN, 8,5 JA) bei einer durchschnittlichen Stimmbeteiligung von 46% abgelehnt.</p> <p>Dies ebnet den Weg für das Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags – sollte nicht innerhalb von 100 Tagen nach der Publikation im Bundesblatt dagegen das Referendum ergriffen werden. Als nächster Schritt wird der Bundesrat eine Vernehmlassung für die Verordnung eröffnen, welche die noch offenen Punkte des Gegenvorschlags konkretisiert.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Aus Sicht von SwissHoldings bleibt das Ziel unverändert, eine zielgerichtete und insbesondere international abgestimmte Regulierung bezüglich der «Corporate Social Responsibility» für die Schweiz sicherzustellen. Das Inkrafttreten des Gegenvorschlags stellt einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar. Der Verband wird die Ausarbeitung der Verordnung zur Umsetzung des Gegenvorschlags eng begleiten.</p>

### Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 / CSR-Aktionspläne des Bundesrates

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Mit seiner Strategie «Nachhaltige Entwicklung 2030» zeigt der Bundesrat auf, wie er die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in den nächsten zehn Jahren umsetzen will. Die Strategie ist neu auf zehn statt wie bisher auf vier Jahre ausgelegt. Dabei verankert der Bundesrat nachhaltige Entwicklung als eine wichtige Anforderung für alle Politikbereiche des Bundes. Für die Ziele sowie strategische Stossrichtungen für die Bundespolitik hat der Bundesrat die drei Schwerpunktthemen «nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion», «Klima, Energie, Biodiversität» und «Chancengleichheit» festgelegt. Die Strategie legt zudem dar, wie die Wirtschaft, der Finanzmarkt sowie der Bereich der Bildung, Forschung und Innovation die nachhaltige Entwicklung vorantreiben können und welche Rahmenbedingungen dafür notwendig sind.</p> <p>An seiner Sitzung vom 4. November 2020 hat der Bundesrat die Strategie in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung dauerte bis am 18. Februar 2021. SwissHoldings hat im Rahmen dieser Konsultation eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>SwissHoldings setzt sich darüber hinaus für eine zweckmässige Regulierung im Bereich der Corporate Social Responsibility ein. Mit dem Fokus auf internationale Standards und «Best practices» weisen in der Schweiz der Nationale Aktionsplan «Wirtschaft und Menschenrechte» (NAP) des Bundesrates und das „CSR-Positionspapier“ vom SECO in die richtige Richtung. In der wichtigen Frage der „Corporate Social Responsibility“ ist nur ein international koordiniertes Vorgehen zielführend.</p> <p>Der Bundesrat hat am 15. Januar 2020 die revidierten <a href="#">Aktionspläne 2020 – 2023</a> zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen und zu Wirtschaft und Menschenrechte gutgeheissen. Bereits im Dezember hat das Gre-</p>
-------------------------------	---



	<p>mium den Inhalt und die Stossrichtung der Überarbeitung des NAP bekanntgegeben. Der Bundesrat baut auf den bisher erzielten Ergebnissen auf und wird die Unternehmen weiterhin durch wirksame Massnahmen unterstützen. Dies beinhaltet namentlich die Schaffung von Fördermassnahmen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung (Tools, Leitfäden etc.) und die Zusammenarbeit mit Multi-Stakeholder-Initiativen, die insbesondere KMU unterstützen können.</p> <p>Ebenso hat der Bundesrat sein <a href="#">Positionspapier und Aktionsplan zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt</a> revidiert. Neu wurden die Stossrichtungen aus strategischer Perspektive so angepasst, dass der Stakeholderdialog verstärkt sowie Überprüfung der Umsetzung der CSR-Instrumente sowie die Digitalisierung in den Fokus gerückt werden.</p>
--	---

## Rechnungslegung und Berichterstattung

### IFRS Standardsetzung

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Im Bereich der IFRS-Standardsetzung hat das IASB im letzten Quartal keine neuen Standards verabschiedet. Dafür hat das Gremium zahlreiche Änderungsentwürfe publiziert und zur Konsultation gestellt. Neben kleineren Standardanpassungen ist in diesem Kontext der Entwurf mit den vorgeschlagenen Neuerungen an der Darstellung und Gliederung von Abschlüssen hervorzuheben. Schon lange war das IASB bemüht, die Darstellung der Hauptbestandteile eines IFRS-Jahresabschlusses (Bilanz, Ergebnisrechnung sowie Kapitalflussrechnung) grundlegend neu zu regeln. Weitere Überarbeitungsvorschläge betreffen den Bereich «Goodwill and Impairment». So wird gegenwärtig überprüft, ob es Alternativen zum bestehenden Wertminderungsmodell gibt und ob die Anhangsangaben ausgebaut werden sollen. In Bezug auf die «Rate Regulated Activities» wird derzeit ein neues Modell entwickelt, welches detailliertere Informationen bezüglich der verfolgten Praxis in der Tarifregulierung eines Unternehmens geben sollte. Nicht zuletzt stehen auch die beiden Standards «Business Models under Common Control» und «Management Commentary» zur Diskussion.</p> <p>Des Weiteren hat die IFRS-Foundation ein Konsultationspapier veröffentlicht, um zu prüfen, ob das IASB bei der Entwicklung von globalen Nachhaltigkeitsstandards künftig eine aktivere Rolle einnehmen soll. Insbesondere diskutiert wird in diesem Kontext die Schaffung eines eigenen Sustainability Standards Board (SSB).</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>SwissHoldings wird weiterhin die Entwicklung der IFRS-Rechnungslegung aktiv verfolgen. Unser Verband nimmt kontinuierlich an den Konsultationen des IASB zu Standard-Entwürfen teil. So wurde Ende Dezember ein Comment Letter zu "<a href="#">Sustainability Reporting</a>" eingegeben.</p>





## Entwicklungen auf EU-Ebene

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Auf EU-Ebene befindet sich das Thema Nachhaltigkeit im Zentrum der öffentlichen Diskussion. Im Rahmen dieser Diskussion wurde die Europäische Kommission durch verschiedene Vorstösse aktiv.</p> <p>Darunter fällt die erwartete Überarbeitung der Richtlinie zur nicht-finanzieller Berichterstattung, wozu die Europäische Kommission im Frühjahr 2020 eine Konsultation durchgeführt hat. Im Fokus stehen Fragen wie: ob eine Prüfungspflicht eingeführt, ob die bestehenden Spielräume bei der Auswahl der ESG-Aspekte beibehalten, inwiefern eine Vertiefung der klima- und umweltbezogenen Faktoren künftig verlangt und ob die Anzahl der unter die Regulierung fallenden Unternehmen erweitert werden soll.</p> <p>Verbindliche Standards für nicht-finanzielle Berichterstattung werden als wahrscheinliches Ergebnis der Überarbeitung erachtet. Man erwartet einen Gesetzesentwurf Anfang 2021.</p> <p>Zusätzliche beschäftigt sich die Europäische Kommission aktuell mit einer möglichen Regulierung im Bereich nachhaltiger Unternehmensführung. Dazu hat sie Ende Oktober 2020 eine Konsultation eröffnet. Ein Regulierungsentwurf wird im Laufe des Jahres 2021 erwartet.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen und begleitet die Geschäfte weiterhin, insbesondere im Rahmen der entsprechenden BusinessEurope Arbeitsgruppe.</p>

## Kapitalmärkte

### Wirtschaftspolitik in der Corona Krise: Einschätzungen von SwissHoldings

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Die Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie hat enorme Auswirkungen auf die Wirtschaft. Bereits die Bekämpfung der ersten Welle hat die Wirtschaft vor enorme Herausforderungen gestellt. Aktuelle Schätzungen gehen davon aus, dass das BIP in der Schweiz im Jahr 2020 um 3,3 Prozentpunkte gesunken ist. Dies wäre der stärkste Rückgang seit 1975. Ohne die von Bund und Kantonen breitflächig zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen wäre der Einbruch noch viel stärker ausgefallen.</p> <p>Die zweite Welle trifft die Wirtschaft im Winterhalbjahr 2020/2021 heftig. Von Mitte Januar bis mindestens Ende Februar wird ein zweiter Lockdown verhängt. Das Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) hat seine Prognosen für 2021 bereits im Dezember nach unten revidiert. Aufgrund der zusätzlichen Massnahmen ist zu erwarten, dass sich die Prognosen für 2021 weiter verschlechtern.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>SwissHoldings beobachtet eingehend die laufenden Entwicklungen und steht im engen Austausch sowohl mit seinen Mitgliedsfirmen wie auch mit den Vertretern von Seiten Parlament, Bundesverwaltung und weiteren öffentlichen Institutionen.</p>



## Sustainable Finance

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Das Thema “Sustainable Finance” gewann parallel zur nachhaltigen Unternehmensführung an Bedeutung. Besonders im Diskurs rund um das Pariser Abkommen, wurde klar, dass private Investoren eine wichtige Rolle zu spielen haben, um den Klimawandel zu stoppen. Gemäss diesen Überlegungen soll durch die Beteiligung von privaten Investoren sichergestellt werden, dass Marktmechanismen die vielversprechendsten nachhaltigen Investitionen stützen und so die Ressourcen am effektivsten zuweisen.</p> <p>In der Realität hat nachhaltige Finanzierung längst die Finanzmärkte erreicht. Die Anzahl nachhaltiger Finanzprodukte hat in den vergangenen Jahren massiv zugenommen. Eine <a href="#">Studie</a> von Swiss Sustainable Finance hat gezeigt, dass Ende 2019 CHF 1'163 Milliarden in nachhaltige Finanzprodukte investiert waren – dies entspricht gegenüber 2018 einem Anstieg von 62%.</p> <p>Das Thema ist auch auf politischer Ebene angekommen. Bereits im Juni 2019 <a href="#">setzte</a> der Bundesrat eine interne Arbeitsgruppe unter der Leitung des Staatssekretariats für Finanzfragen zum Thema Sustainable Finance ein. Am 24. Juni 2020 hat der Bundesrat nun einen <a href="#">Bericht</a> und <a href="#">Leitlinien</a> zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor verabschiedet. Erklärtes Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzmarktes in diesem Bereich zu stärken und einen effektiven Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten. Aus dem Bericht ergeben sich folgende Schwerpunkte: die systematische Offenlegung von relevanten und vergleichbaren Klima- und Umweltinformationen für Finanzprodukte, die Stärkung der Rechtssicherheit in Bezug auf treuhänderische Pflichten bzw. in Bezug auf die Berücksichtigung von Klima-/Umweltrisiken und -wirkungen, die Stärkung der Berücksichtigung von Klima-/Umweltrisiken und -wirkungen bei Fragen der Finanzmarktstabilität sowie die Beobachtung von Entwicklungen auf internationaler und insbesondere EU-Ebene. Diese will der Bundesrat in Zusammenarbeit mit der Branche und weiteren Interessengruppen angehen.</p> <p>Auch im Parlament gibt es verschiedene Vorstösse zum Thema. Diese kommen von allen Parteien ausser der SVP. Während sich die FDP verstärkt für die Stärkung des Schweizer Finanzplatzes im Bereich von Sustainable Finance einsetzt, konzentrieren sich die Mitte-links Parteien stärker auf die Aspekte des Klimaschutzes und wie der Sektor reguliert werden kann, um nachhaltige Investitionen zu fördern.</p> <p>Auf EU-Ebene steht Sustainable Finance hoch auf der Agenda. So hat die Europäische Kommission einen Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums präsentiert woraus bereits mehrere legislative Vorstösse resultierten, darunter auch die Taxonomy. Eine delegierte Rechtsakte zur weiteren Spezifizierung zur Taxonomy soll bis im Juni 2021 erlassen werden. Zusätzlich wird momentan die Aktualisierung der Strategie zu Sustainable Finance in Betracht gezogen. Es wird erwartet, dass die Europäische Kommission Anfang 2021 einen Entwurf präsentiert. Auf internationaler Ebene entstand ebenfalls eine Vielzahl von Organisationen, die sich für die Entwicklung und Standardisierung des Feldes einsetzen.</p> <p>Entwicklungen im Bereich nachhaltige Finanzierung betreffen auch Unternehmen ausserhalb des Finanzsektors. Es wird zunehmend wichtiger Investoren darzulegen, dass Nachhaltigkeitskriterien erfüllt werden. Kann dies nicht zufriedenstellend erreicht werden, besteht langfristig das Risiko hoher Kapitalkosten.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>SwissHoldings begrüsst die neue Rolle, die der Wirtschaft im Bereich von Klimaschutz und nachhaltiger Entwicklung zugemessen wird. Märkte vertei-</p>



len Ressourcen effektiv, so dass der Grenznutzen für die ESG-Faktoren maximiert werden kann. Der Verband wird die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich verfolgen und entsprechende Geschäfte begleiten.

## Geldpolitik SNB

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>In den heutigen ausserordentlichen Zeiten infolge der "COVID 19"-Herausforderungen rückt zunehmend auch die Schweizerische Nationalbank (SNB) in den Fokus der Aufmerksamkeit. Auf Ebene Parlament sind verschiedene Vorstösse behandelt worden, welche zum Ziel haben, die Ausschüttungen der SNB an gewisse Zwecke zu binden. Namentlich ist dies die <u>Motion</u> von Nationalrat Alfred Heer, welche die Erträge aus den Negativzinsen direkt in die AHV zuteilen möchte. Der Schlüssel der Gewinnverteilung – zwei Drittel für die Kantone und ein Drittel für den Bund – soll entsprechend belassen werden, jedoch sollen die Negativzinsen über die Jahre vom Bundesanteil zulasten der AHV umverteilt werden. Damit soll der Bundesanteil in der Höhe der erhobenen Negativzinsen vermindert werden. Eine andere <u>Motion</u> der WAK-N fordert, dass dieser Bundesanteil der künftigen SNB-Ausschüttungen direkt für den Abbau der Corona-Schulden zu verwenden sei. Beide Motionen wurden im Nationalrat angenommen. Sie müssen jedoch noch die Hürde im Ständerat nehmen.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>SwissHoldings wird die laufenden Entwicklungen eng verfolgen. Aus Sicht des Verbandes hat sich die bisherige Ausschüttungspraxis der Nationalbank bewährt. Einer «Verpolitisierung», respektive weiteren Zweckbindung der Gewinne der SNB steht die Organisation kritisch gegenüber.</p>

